

Zahl der ihm loyalen Informationszuträger sein symbolisches Kapital.

Bereitete die Madagaskarpolitik der Aufklärungszeit den Boden für den französischen Kolonialimperialismus im 19. und 20. Jahrhundert? Tricoire ist skeptisch. Zwischen der frühneuzeitlichen Leitidee einer sanften Assimilierung der Kolonisierten und den für den neuzeitlichen Kolonialismus grundlegenden Lehren von rassistischen Unterschieden erkennt er einen Bruch, der gegen eine solche Kontinuität spricht – auch wenn sie seit dem 19. Jahrhundert zu Zwecken der Traditionsbildung immer wieder behauptet worden ist. Stattdessen regt er an, für Frankreich die Zeit von Mitte des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts als eine »klar abgeschlossene Epoche der Kolonialgeschichte« zu begreifen, die man in Anbetracht ihrer Prägung durch Intellektuelle als »philosophischen Kolonialismus« bezeichnen könne.

Dieses Schlussplädoyer steht allerdings in einer gewissen Spannung zu der zuvor dargelegten Auffassung, dass die Geschichte der infrage stehenden Niederlassungen »keine Kolonialgeschichte« sei. Um eine Kolonialgeschichte handele es sich deshalb nicht, weil die französisch-madagassischen Begegnungen keine Herrschaft Frankreichs auf Madagaskar hervorgebracht haben, sondern bloß in Paris und Versailles die »Fantasie einer Herrschaft« begründeten. Doch was macht eine Geschichte zu einer Kolonialgeschichte und unterscheidet diese von einer Begegnungsgeschichte? Weil Tricoire »Kolonialismus« und »Kolonialherrschaft« mit Rückgriff auf eine wenig differenzierende Definition Jürgen Osterhammels in eins setzt und die potenziell weiterführende Kategorie der »Kolonialität« gar nicht erst in Betracht zieht, vermag seine Positionierung in dieser Frage nicht gänzlich zu überzeugen. Und obwohl der Autor dazu beitragen möch-

te, »die Geschichte Madagaskars [...] gewissermaßen weiter zu »dekolonisieren« und zu diesem Zweck zumindest im ersten Teil »im Sinne einer *connected history*« auch das Agieren madagassischer Akteure würdigt, beschränkt sich deren Bedeutung für die Hauptargumentationslinie im Wesentlichen darauf, von nachgeordneter Bedeutung für den französischen Diskurs zu bleiben.

Mit dem gewählten Zugang knüpft Tricoire an einen von Arndt Brendecke, Benjamin Steiner und anderen geprägten Forschungsstrang an, der in der Betrachtung kolonialadministrativer Wissenserwerbung und Informationsverarbeitung die Annahme einer effizient organisierten Machtentfaltung der frühneuzeitlichen Kolonialimperien revidiert. Die Stärken dieses Ansatzes zeigen sich auch in diesem Buch. Gestützt auf oft herausfordernde Quellen, die Tricoire überaus souverän zu hinterfragen und auch mediengeschichtlich einzuordnen versteht, berichtigt es einige hartnäckige Mythen über die französischen Niederlassungen auf Madagaskar. Vor allem aber erhellt es die diskursiven, bürokratischen und epistemischen Mikrodynamiken in Versailles und Paris, die die Kolonialexpansion Frankreichs im fernen Indischen Ozean unterfütterten und antrieben. Nicht zuletzt erweist sich *Der koloniale Traum* durch die für jedes Kapitel formulierten Thesen und den klaren, oft pointierten Stil als durchgehend anregende Lektüre.

Felix Schürmann (Frankfurt/Gotha)

Gräfin Gessler vor Gericht

Sonja Köntgen, *Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750* (Veröffentlichungen aus

den Archiven Preußischer Kulturbesitz – Forschungen; Bd. 14), Berlin (Duncker & Humblot) 2019, 291 S., 2 Abb., 89,90 €

Dass gelungene Mikrostudien normalerweise eines außergewöhnlichen Quellenfonds und bestenfalls auch einer unerhörten Begebenheit bedürfen, bestätigt einmal mehr die von Sonja Köntgen vorgelegte Monographie. Die unerhörte Begebenheit ereignete sich im Jahr 1750 auf dem Gut Perkau im Königreich Preußen (dem späteren Ostpreußen): Die 19-jährige Magd Anna Deppin starb an der grausamen Misshandlung durch ihre Gutsherrin Eleonora Gräfin von Gessler, die zwar in einem aufsehenerregenden Prozess zum Tode verurteilt wurde, sich dem Urteil aber durch Flucht ins polnische Exil entzog. Dieser außergewöhnliche Quellenfund besteht in der ebenso umfangreichen wie aussagekräftigen Gerichtsakte zum Todesfall Anna Deppins aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, die bis zur vorliegenden Studie völlig unerforscht war.

Auf Grundlage dieser Prozessakte rekonstruiert die Verfasserin das Gerichtsverfahren und kontextualisiert (unter Einbeziehung ergänzender einschlägiger Aktenüberlieferung) den Alltag auf dem Gesslerschen Gutshof, indem sie ihn mit Diskursen um »Gutsherrschaft [...] als ständig verhandeltes sozialhistorisches Phänomen, Gewalt als verhandeltes Instrument herrschaftlichen Handelns und Geschlecht als zentral verhandelte Kategorie« in Beziehung setzt. Durch die Analyse der gerichtlichen Aushandlungsprozesse über die Legitimität gutsherrlicher Gewalthandlungen an der Grenze zwischen *Potestas* und *Violentia* gelingt es ihr darüber hinaus, vielfältige Gutsherrschaftsdiskurse zu erschließen, die den sozialen Sinn und Zweck von (geschlechterspezifischen) Gewalthandlungen

innerhalb der Gutsherrschaft erkennen lassen.

Konstitutiv für den Aufbau der Studie ist eine dichte Beschreibung des Falles (Kapitel 5), die von der Erzählung des Todestags der Magd aus drei unterschiedlichen Blickwinkeln über den Nachvollzug der »De-Legitimationsschritte« verschiedener Akteure auf dem Weg zum Prozess bis zur Untersuchung der »De-Legitimationsstrategien« von Anklage, Verteidigung und Verurteilung im Verlauf des Verfahrens reicht. Die Ergebnisse dieser chronologisch angelegten Fallrekonstruktion werden aufgenommen in eine systematisch strukturierte Analyse von »Gutsherrschaftsdiskursen« (Kapitel 6) im Kontext untertäniger und herrschaftlicher Lebenswelten.

Diese zwei zentralen Kapitel werden von fünf weiteren Kapiteln eingeraht: An die Einleitung (Kapitel 1) und landeskundliche und sozialgeschichtliche Verortung (Kapitel 2) schließt sich die mikrohistorische Vorstellung des räumlichen und zeitlichen Settings an (Kapitel 3 und 4), das die Gesslersche Gutsherrschaft um die Jahrhundertmitte in ihren sozialen, ökonomischen und rechtlichen Dimensionen erfasst. Die Schlussfolgerungen (Kapitel 7) resümieren nicht nur den Untersuchungsgang, sondern reflektieren die Erkenntnisse durch die drei eingeführten Analysekatoren in ihrer Intersektionalität; der Epilog vermittelt Einblicke in die Lebenswelten auf den Perkauschen Gütern zwischen 1753 und 1761.

Die narrative Exposition, die das Gewaltgeschehen am Todestag Anna Deppins anhand der Aussagen zweier Zeuginnen sowie Gräfin Gesslers multiperspektivisch schildert, enthält sich zwar noch einer Auswertung der Argumentationslinien, deutet aber bereits auf unterschiedliche Aussagestrategien der Akteurinnen hin: Diese waren von ver-

schiedenen Faktoren wie den Aussageumständen unter Eid, der emotionalen Nähe zur Gräfin und der faktischen Nähe zur Tat, dem zeitlichen Abstand der Aussagen zum Geschehen sowie den Ängsten und Hoffnungen der Befragten bedingt. Wie riskant und voraussetzungsvoll es für Untertanen im östlichen Ostpreußen war, die Klage gegen eine Gräfin, Generalin und Gutsherrin anzustrengen, zeigt Köntgen eindringlich an den Gratwanderungen der Beteiligten auf, vor allem des Dorfpfarrers, des Schulmeisters und des Bruders der Verstorbenen, Hans Deppen, der Anzeige am Königsberger Hofgericht erstattete und so die Einleitung des Prozesses erwirkte.

Im Vorfeld des Verfahrens verhandelten die involvierten Akteure auf kirchlichen, rechtlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskursebenen über die gutsherrliche Gewalt der Gräfin Gessler. Deren Delegitimierung wurde im Gerichtsprozess einerseits mithilfe der Zeugenaussagen erreicht, die mehrheitlich das erschreckende Ausmaß der fast alltäglichen Misshandlungen der Magd durch ihre Gutsherrin belegten. Andererseits wurde die Gräfin mittels des Obduktionsberichts belastet, der die Misshandlungen als Todesursache bestätigte. Dass die Gräfin um das Kriminalisierungspotential der von ihr verübten Gewalt selbst wusste, weist die Verfasserin überzeugend nach: Sie inszenierte sich zwar als Verleumdungsoffer und reagierte mit standesdemonstrativen Drohungen auf ihre Ehrverletzung, verzichtete jedoch darauf, zu ihrer eigenen Entlastung eine Obduktion des Leichnams zu veranlassen, für den sie stattdessen schnell eine Bestattung veranlasste, um dessen gerichtsmedizinische Untersuchung zu verhindern. Als ihre Herrschaftsrechte nach Erstattung der Anzeige justiziabel wurden, floh sie folgerichtig aus ihrem Herrschaftsbereich.

Im multiperspektivisch analysierten Gerichtsprozess machte die Anklage in erschütternden Einzelheiten das gewalttätige Überwachungs- und Bestrafungssystem der Gräfin Gessler sichtbar, in dem persönlich praktizierte oder delegierte Prügel, Sippenhaft und Kindesentzug den Alltag der Untertanen in der Gutsherrschaft bestimmten. Die Verteidigung stellte dagegen die Gewaltpraktiken der Gräfin zum einen als legitime, das heißt begründete und angemessene herrschaftliche Erziehungspraktiken zur Formung untertänigen Verhaltens dar; zum anderen wurden ihre Gewalttaten auch geschlechtlich konnotiert und legitimiert, indem die Verteidigung sie als Affekte einer angesichts der Abwesenheit ihres Mannes mit der Herrschaft überforderten Frau hinstellte. Das Gericht erblickte in dem »System Gessler« einen Teufelskreis der Gewalt, aus dem Anna Deppin nicht entkommen konnte, und rückte die Praktiken der Gräfin in die Nähe sadistischer Handlungen. Wegen der »grausamen« und »unmenschlichen« Züchtigung ihrer Magd mit Todesfolge wurde sie zunächst zu fünf Jahren Haft und dem Entzug ihrer Gerichtsbarkeit, dann aber auf Veranlassung Friedrichs II. zum Tode verurteilt. Juristisch statuierte der König mit dem Urteil ein Exempel zur Abschreckung des Adels, faktisch verwandelte er die Todesstrafe jedoch in einen Landesverweis, indem er Gräfin Gessler die Flucht ins Exil ermöglichte.

Die Stärke der Studie besteht nicht nur in der Fallrekonstruktion (die sich stellenweise so spannend liest wie eine *True Crime Story*), sondern auch in der Strukturanalyse gutsherrlicher Gewalt als »soziale[r] Praxis von Untertanen-Bindung«. Gräfin Gesslers Gewaltherrschaft beruhte auf ihrer immensen Herrschaftsgewalt, die sie kraft ihrer rechtlichen Stellung als Guts-, Gerichts- und Haus-

herrin weitgehend unbeobachtet, unabhängig und unbeschränkt ausübte. Die Vereinigung vielfacher Herrschaftsrechte in ihrer Hand führte zu einer eigenmächtigen – der ostpreußischen Gutsherrschaft gleichwohl strukturell inhärenten – Vermengung von Züchtigungs- und Jurisdiktionsgewalt, der vor allem das Gesinde auf dem Gesslerischen Gutshof schutzlos ausgeliefert war. Dessen Bewegungs- und Handlungsspielräume wurden durch Erbuntertänigkeit und Gesindezwang eingeschränkt, so dass es sich den grenzüberschreitenden Gewaltpraktiken der Gutsherrin kaum entziehen, geschweige denn widersetzen konnte. Die Gräfin bediente sich zum einen gesindespezifischer Gewaltpraktiken wie Arbeitszwang und Essensentzug, zum anderen wandte sie bevorzugt bei der Züchtigung und Bestrafung von Kindern und Mägden auch geschlechterspezifische Gewaltpraktiken an, um verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zugunsten gutsherrschaftlicher Bindungen zu zerstören. Im Zusammenhang der Untertanenbindung arbeitet Köntgen eindrucksvoll das heuristische Potential heraus, das der Begriff der Bindung in der gesamten Breite seines Bedeutungsspektrums für die Analyse von Gewalt- und Herrschaftspraktiken bereithält.

Dem großen Lektüervergnügen, das die Studie durchgängig bereitet, stehen lediglich kleine Hindernisse im Weg, beispielsweise die Vorliebe der Verfasserin für prominent platzierte Autoritätszitate aus der Forschung (zugegeben eine Geschmacksfrage), die inflationäre Kursivierung bestimmter Begriffe, die semantisch problemlos aus der Quellsprache in moderne Begrifflichkeit und Rechtschreibung hätten übertragen werden können, sowie der zwar akribisch belegende und instruktiv erläuternde, doch abschnittsweise schlicht ausufernde An-

merkungsapparat. Diese Marginalien mindern allerdings keineswegs den erheblichen Erkenntniswert der Monographie, die einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung der Gutsherrschaftsgesellschaft im Königreich Preußen leistet und sowohl dem Gesinde im Gutshaushalt als auch der weiblichen Gutsherrschaft erstmals eine eigene Geschichte gibt.

Jonas Hübner (Essen)

Anarchistische Uhrmacher in der Schweiz

Florian Eitel, Anarchistische Uhrmacher in der Schweiz. Mikrohistorische Globalgeschichte zu den Anfängen der anarchistischen Bewegung im 19. Jahrhundert, Bielefeld (transcript) 2018, 628 S., 70 €

Die Schweiz hat kaum den Ruf, ein günstiges Terrain für linke und insbesondere für anarchistische Gruppierungen zu bieten. Wenn es im Ausland um die Eidgenossenschaft geht, ist in erster Linie von Reichtum, von Ordnung und Pünktlichkeit und nicht zuletzt von den Schweizer Uhren die Rede. Und doch gab es eine Zeit, in der zumindest gewisse Regionen der Westschweiz als Hochburgen einer starken anarchistischen Bewegung berühmt und gefürchtet waren. »Und als ich die Berge nach gut einer Woche Aufenthalt bei den Uhrmachern wieder hinter mir liess, standen meine sozialistischen Ansichten fest: Ich war ein Anarchist« – schrieb der populäre Agitator Piotr Kropoktin in seinen Memoiren nach seiner Reise in die Schweiz.

So paradox es klingen mag, spielten in der Tat Uhren und Pünktlichkeit in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Gerade in den Tälern des Berner und des Neuenburger Juras, wo seit dem 18. Jahrhundert die Uhrenpro-